

N u t z = B l a t t.

No. 1. Marienwerder, den 7ten Januar 1842.

Das 23te und 24te Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 2210. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 18ten Oktober 1841;
- No. 2211. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum, Lippe, vom 18ten Oktober 1841;
- No. 2212. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preussische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend, vom 18ten Oktober 1841;
- No. 2213. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten, vom 19ten Oktober 1841;
- No. 2214. Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 19ten Oktober 1841;
- No. 2215. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume
geben in Marienwerder den 8ten Januar 1842.

Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2216. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preussischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hablingen, Haslingen und Lüchringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2217. das Patent über die Publikation des Bundesstags-Beschlusses vom 22sten April 1841, wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes, d. d. den 6ten November 1841.

No. 2218. Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, vom 13ten November 1841;

No. 2219. Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen, wegen Besteuerung des Branntweins und des Dunkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13ten November 1841.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8ten Mai 1841 (Gesetzsammlung Nro. 14.) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinststaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinststaat transpiren, um entweder in einen andern Vereinststaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Vereinststaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinseländische Erzeugnis nicht besteuern.

3. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
4. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.
5. Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
6. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controllen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1sten Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub Nro. I. beiliegende Uebersicht.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preu-

ßen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub Nro. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits für Branntwein und Bier,

ist nur auf diejenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

| | |
|--|---------|
| vom Wein für den Preuß. Centner | 25 Sgr. |
| vom Traubenmost desgl. | 20 ; |
| von Tabacksblättern und Fabrikaten | 20 ; |

II.
Für den Eingang
übergangs-
abgabepflichtiger Waaren
um Verbleiben in Preußen etc.

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbräuche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben.

| | |
|---|----------|
| vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach | |
| Tralles | 6 Rthlr. |
| vom Bier für den Preuß. Centner | 74 Sgr. |

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1sten Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nro. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nro. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden beflannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Ämtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waar-

ren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch dieseitiges Territorium ins Ausland oder nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der dieseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen, und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinststaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weiteren Abfertigung durch dieseitige Steuerstellen nicht.

Die Entreichung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den dieseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Ämtern, oder Steuer-Ämtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen dieseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum dieseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen

Über dergleichen Verfügungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine strahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist, den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23ten Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maafgabe Anwendung, daß:

- a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und
- b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23ten Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13ten Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf v. Alvensleben.

I.

U e b e r s i c h t

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

| Nro. | Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet. | M a a ß s t a b für die Erhebung. | Steuerfuß im 14 Thaler: 24 $\frac{1}{2}$ Fl. Fuß. Flr. Sgr. Pf. Fl. R. | | | | |
|------------------------------|--|---|--|----|-----------------|---|------------------|
| I. Vom Wein und Traubenmost. | | | | | | | |
| 1 | Preußen, Sachsen, Kur: hessen und der Thüringi- sche Verein. | Zentner, Preussisch, (= 1,028,964 Zollcentn.) Wein Traubenmost | — | 25 | — | 1 | 27 $\frac{1}{2}$ |
| | | | — | 20 | — | 1 | 10 |
| II. Vom Bier. | | | | | | | |
| 1 | Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein. | Zentner, Preussisch. | — | 7 | 6 | — | 26 $\frac{1}{2}$ |
| 2 | Baiern, rechts des Rheins | Eimer, Baierisch, (= 0,497,932 Ohm Preussisch). | — | 17 | 1 $\frac{1}{2}$ | 1 | — |
| 3 | Württemberg | Eimer, Württemberg., (= 2,13,915 Ohm Preussisch). | 1 | 21 | 5 $\frac{1}{2}$ | 3 | — |
| 4 | Baden | a) braunes Bier . b) weißes Bier . Ohm, Badisch, (= 1,091,673 Ohm Preussisch). | 1 | 4 | 3 $\frac{1}{2}$ | 2 | — |
| 5 | Kurhessen | Ohm, Kurhessisch, (= 1,27,092 Ohm Preussisch). | — | 22 | 3 $\frac{1}{2}$ | 1 | 18 |
| 6 | Großherzogthum Hessen | Ohm, Großh. Hessisch, (= 1,164,451 Ohm Preussisch). | — | 10 | — | — | 35 |
| | | | — | 11 | 5 $\frac{1}{2}$ | — | 40 |

II.

Verzeichniß

der Uebergangsstreifen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Streifen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

| Bezeichnung der Uebergangsstreifen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. | | | |
|--|---|--------------|--|---------------|
| | In Preußen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen. | | In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt. | |
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einer- seits u. Bayern, Groß- herzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt andererseits. | | | | |
| Von Hof nach Delsnitz | Sachsen. | Gassenreuth. | Bayern | Hof. |
| " " " Plauen | " | Ullitz. | " | do. |
| " " " Gefell | Thüringen | Gefell. | " | do. |
| " " " Hirschberg | " | Hirschberg. | " | do. |
| " Lichtenberg nach Lobenstein | " | Lobenstein. | " | Lichtenberg. |
| " Nordhalben nach Lobenstein | " | do. | " | Nordhalben. |
| " Ludwigsstadt nach Lehesten | " | Lehesten. | " | Ludwigsstadt. |
| " Ludwigsstadt nach Gräfenthal | " | Gräfenthal. | " | do. |
| " Kronach nach Sonneberg | " | Sonneberg. | " | Kronach. |
| " Lichtenfels nach Coburg | " | Coburg. | " | Lichtenfels. |
| " Lahm n. Coburg | " | do. | " | Lahm. |

| Bezeichnung der Uebergangstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. | | | |
|---|---|----------------|--|----------------|
| | In Preußen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen. | | In Batern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt. | |
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| Von Ebern n. Coburg | Thüringen | Coburg. | Baiern. | Ebern. |
| „ Seßlach n. Coburg | „ | do. | „ | Seßlach. |
| „ „ n. Heldburg | „ | Heldburg. | „ | do. |
| „ Hofheim n. „ | „ | do. | „ | Hofheim. |
| „ Trappstadt nach Römhild . . | „ | Römhild. | „ | Trappstadt. |
| „ Melrichstadt nach Henneberg . . | „ | Henneberg. | „ | Melrichstadt. |
| „ Fladungen nach Melpers . . | „ | Melpers. | „ | Fladungen. |
| „ Tann nach Geysa | „ | Geysa. | „ | Tann. |
| „ Brückenau n. Fulda | Kurhessen. | Döllbach. | „ | Brückenau. |
| „ Aschaffenburg nach Hanau . . | „ | Neuwirthshaus. | „ | Aschaffenburg. |
| „ Steinheim nach Hanau . . | „ | Hanau. | Großherzt. Hessen. | Steinheim. |
| „ Offenbach n. Hanau | „ | Mainkur. | „ | Offenbach. |
| „ Frankfurt n. „ | „ | do. | Frankfurt. | Frankfurt. |
| „ „ nach Wilbel | „ | Heiligenstock. | „ | do. |
| „ „ n. Bonamós | „ | Preungesheim. | „ | do. |
| „ „ n. Bockenheim | „ | Bockenheim. | „ | do. |
| „ Rödelheim nach Bockenheim . . | „ | do. | Großherzt. Hessen. | Rödelheim. |
| „ Wilbel n. Frankfurt | „ | Heiligenstock. | „ | Wilbel. |
| „ Friedberg n. Hanau | „ | Windecken. | „ | Heldenbergen. |
| „ Langenbergheim nach Marköbel | „ | Marköbel. | „ | Langenbergheim |
| „ Altwiedermus nach Niedergründau | „ | Niedergründau. | „ | Altwiedermus. |

Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

| Bezeichnung der Uebergangsstrassen. | In Preußen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen. | | In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt. | |
|---|---|----------------|--|----------------------|
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| | Von Büdingen nach Niedergründau | Kurbessen. | Niedergründau. | Großherzt Hessen. |
| " Büdingen nach Wolferborn . | " | Wolferborn | " | Ninderbügen. |
| " Higlirchen nach Wolferborn . | " | do. | " | Higlirchen. |
| " Burgbracht nach Wolferborn . | " | do. | " | Burgbracht. |
| " Vermuthshain n. Hintersteinau | " | Hintersteinau. | " | Vermuthshain. |
| " Gunzenau nach Hintersteinau | " | do. | " | Gunzenau. |
| " Zahmen n. Blan- kenau . | " | Blankenau. | " | Zahmen. |
| " Lauterbach nach Fulda . | " | Großenlüder. | " | Landenhausen. |
| " Schlig n. Fulda | " | do. | " | Schlig. |
| " " n. Hersfeld | " | Niederaula. | " | Unt. Begefurth. |
| " Grebenau nach Lingelbach . | " | Lingelbach. | " | Grebenau. |
| " Nisfeld n. Hersfeld | " | do. | " | Eisa. |
| " " n. Ziegenhain | " | Schrecksbach. | " | Eudorf. |
| " Arnshain nach Neustadt . | " | Neustadt. | " | Arnshain. |
| " Kirtorf n. Neustadt | " | do. | " | Kirtorf. |
| " " Kirtorf nach Schweinsberg | " | Schweinsberg. | " | Lehrbach. |
| " Homberg a. d. Ohm n. Schweinsberg | " | do. | " | Nied. Ofeiden. |
| " Londers n. Nordeck | " | Nordeck. | " | Londers. |

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungs: Stellen. | | | |
|--|---|-----------------|--|-----------------------------|
| | In Preußen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen. | | In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt. | |
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| Von Allendorf a. d. Lunda n. Norddeck | Kurbessen. | Norddeck. | Großherzt. Hessen. | Allendorf a. d. L. do. |
| " Giessen nach Allendorf a. d. Lunda | " | Freis a. L. | " | Mainlar. |
| " Giessen nach Marburg . . . | " | Sichertshausen. | " | Lollar. Giessen. |
| " Giessen n. Wehlar | Preußen. | Wehlar. | " | Heuchelheim. Al. Linden. |
| " Buhbach nach Wehlar . . . | " | do. | " | Pohlsgöns. |
| " Herborn n. Wehlar . . . | " | do. | " | Herrmannstein. |
| " Weilburg nach Wehlar . . . | " | Braunfels. | Nassau. | |
| " Herborn n. Wehlar . . . | " | Rahensfurt. | " | |
| " Gladenbach nach Marburg . . . | Kurbessen. | Willershausen. | Großherzt. Hessen. | Gladenbach. |
| " Biedenlopf nach Marburg . . . | " | Sterzhausen. | " | Duchenau. |
| " Battenberg nach Frankenberg . . . | " | Röddenau. | " | Kennertshausen. |
| " Battenberg nach Hallenberg . . . | Preußen. | Hallenberg. | " | Bromskirchen. |
| " Battenberg nach Berleburg . . . | " | Berleburg. | " | Dodenau. |
| " Haxfeld n. Berleburg . . . | " | | " | Haxfeld. |

Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. | | | |
|---|---|--------------------|--|-------------|
| | In Preußen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen. | | In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt. | |
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| Von Biedenkopf nach Laasphe . . . | Preußen. | Laasphe. | Großherzt. Hessen. | Wallau. |
| „ Dillenburg nach Stegen . . . | „ | Wilnsdorf. | Nassau. | „ |
| „ Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen . . . | „ | Altenkirchen. | „ | „ |
| „ Herschbach nach Dierdorf . . . | „ | Dierdorf. | „ | „ |
| „ Montabaur u. Ems nach Coblenz . . . | „ | Ehrenbreitenstein. | „ | „ |
| | „ | do. | „ | „ |
| | „ | Coblenz. | „ | „ |
| Auf dem Rheine | „ | Boppard. | „ | „ |
| | „ | St. Goar. | „ | „ |
| | „ | Oberwesel. | „ | „ |
| | „ | Bacharach. | „ | „ |
| Von Bingen n. Binger- bruck . . . | „ | Bingerbrück. | Großherzt. Hessen. | Bingen. |
| „ Bingen u. Mainz nach Creuznach . . . | „ | Creuznach. | „ | Planig. |
| „ Pattenheim nach Creuznach . . . | „ | do. | „ | Dosenheim. |
| „ Wollstein u. Für- feld n. Creuznach . . . | „ | do. | „ | Hackenheim. |
| „ Alfenz n. Creuznach . . . | „ | do. | Baiern. | „ |
| „ Ober-Moschel n. Meisenheim . . . | „ | Meisenheim. | „ | „ |
| „ Lauterecken nach Meisenheim . . . | „ | do. | „ | „ |

| Bezeichnung der -Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. | | | |
|--|---|--------------|--|---------------|
| | In Preußen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen. | | In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt. | |
| | Staat. | D r t. | Staat. | D r t. |
| Von Lauterecken nach Grumbach . | Preußen. | Grumbach. | Baiern. | |
| „ Kusel nach Baum- holder | „ | Baumholder. | „ | |
| „ Herschweiler und Dhmburg nach St. Wendel | „ | St. Wendel. | „ | |
| „ Waldmohr u. Hom- burg n. Dittweiler . | „ | Dittweiler. | „ | |
| „ Waldmohr u. Hom- burg n. Neunkirchen | „ | Neunkirchen. | „ | |
| „ St. Ingbert und Bliescastel nach Saardrücken . | „ | Kentrisch. | „ | |
| Ferner: | | | Großherzt. | |
| B. Friedberg n. Hun- gen üb. Dorheim) | Kurhessen. | Dorheim. | Hessen. | Friedberg. |
| „ Buxbach nach Dorheim | „ | do. | „ | Mehlbach. |
| „ Bienenheim nach Dorheim | „ | do. | „ | Nied. Mörlen. |
| „ Alsfeld nach Ruhl- kirchen | „ | do. | „ | Bienenheim. |
| „ Ungerod n. Ruhl- kirchen | „ | Ruhlkirchen. | „ | Alsfeld. |
| „ Nieder-Drle nach Schreufa | „ | do. | „ | Ungerod. |
| „ Thalitter nach Cor- bach | „ | Schreufa. | „ | Nieder-Drle. |
| „ Hringhausen nach Arolsen | Preußen. | Corbach. | „ | Thalitter. |
| | „ | Arolsen. | „ | Hringhausen. |

| Bezeichnung der Uebergangsstreifen. | am 1. October und Abfertigungsstellen. | | |
|--|--|------------------|------------------|
| | In Preußen, Sachsen und Thüringen. | | In Kurhessen. |
| | Staat. | Ort. | Ort. |
| II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits. | | | |
| Von Hünfeld nach Gensfa | Thüringen. | Gensfa. | Kassdorf. |
| " " " Wacha | " | Wuttlage. | Waltersdorf. |
| " Friedewald nach Wacha | " | Wacha. | Waltersdorf. |
| " Heringen nach Verla | " | Verla. | Heringen. |
| " Richelsdorf " " | " | do. | Richelsdorf. |
| " " " Gerstungen | " | Gerstungen. | do. |
| " Netra nach Kreuzburg | " | Kreuzburg. | Netra. |
| " Wanfried nach Treffurt | " | Treffurt. | Wanfried. |
| " " " Mühlhausen | " | Katharinenberg. | do. |
| " Wigenhausen n. Heiligenstadt | " | Hohengandern. | Wigenhausen. |
| " Carlshafen nach Beverungen | " | Herstede. | Carlshafen. |
| " Cassel nach Paderborn | " | Warburg. | Nied. Listingen. |
| " " " Krossen | " | Krossen. | Pollmarfen. |
| " Friglar " Nied. Wildungen | " | Nied. Wildungen. | Friglar. |
| " Frankenberg nach Corbach | " | Sachsenberg. | Frankenberg. |
| " " " Hallenberg | " | Hallenberg. | do. |

B e k a n n t m a c h u n g .

II. Mit der heutigen Nummer des Amtsblattes wird der auf dem siebenenten Provinzial-Landtage der Preussischen Provinzial-Stände unterm 7ten November 1841 Allergnädigst ertheilte Landtags-Abschied als besondere Beilage ausgegeben und das Publikum darauf hiedurch hingewiesen.

Marxenwerder, den 29sten Dezember 1841.

Königlich Preussische Regierung. " Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. III. Der Bürger und Kaufmann Friedrich Meyße zu Lößau ist selbst als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1. und der Landtags-Abschied für die Preussischen Provinzial-Stände als außerordentliche Beilage.)